

Satzung der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

- a) Die „Ludwig-Münstermann-Gesellschaft“ ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen werden. Der Gerichtsstand ist Oldenburg. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz „e.V.“.
- b) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
- d) Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Anlagen jeder Art. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen, können ihnen gegen Nachweis erstattet werden.
- e) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- f) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die „Ludwig-Münstermann-Gesellschaft“ fördert Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Erschließung, Erforschung, Vermittlung und Präsentation des kunsthistorischen Erbes des Bildhauers Ludwig Münstermann. Dadurch trägt sie zur Bewahrung des Werks Münstermanns bei. Sie pflegt, fördert und vertieft das Wissen und das Verständnis des Werks Münstermanns durch Ausstellungen, Vorträge, Führungen und Veröffentlichungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts werden, die gegenüber dem Vorstand schriftlich ihre Aufnahme in die Gesellschaft beantragt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Übersendung gewahrt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss und schriftliche Bestätigung des Vorstands. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- c) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen ist; andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgejahres.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten ist. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- b) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Für natürliche und juristische Personen kann der Beitrag in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- c) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder ermäßigen.

- d) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen die Gesellschaft. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Organe

Die Organe der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft.

Sie findet regelmäßig einmal jährlich statt. Zu ihr wird vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und von diesem bei der Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben.

Wenn es der Vorstand im Interesse der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft für erforderlich hält oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, hat der Vorsitzende binnen eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Auf der Mitgliederversammlung berichten der Vorsitzende über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Schatzmeister über die finanzielle Lage der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Wahl der Beiratsmitglieder,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Höhe des Jahresbeitrags.

Für Beschlüsse über

- f) Satzungsänderungen,
- g) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- i) Änderung des Vereinszwecks,
- j) Auflösung des Vereins

bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

In den Mitgliederversammlungen wird offen abgestimmt, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung beantragt worden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Nach Außen ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt; von dieser Vertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen und unterstützt die Durchführung der Aufgaben der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft.

§ 9 Wahlen

Vorstand und Beirat werden für drei Jahre, beide Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem Tage nach der Wahl und endet mit dem Tage der Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied etwa durch Rücktritt oder Abwahl vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des Neugewählten endet mit der der anderen Mitglieder des Vorstands oder des Beirats.

§ 10 Auflösung der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft

Im Falle einer Auflösung der Ludwig-Münstermann-Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an die „Stiftung Oldenburgischer Kulturbesitz“ und die „Kirchbaustiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. November 2018 und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.